

Auflagen/Regeln/Aufstellverbote zur Wahlwerbung Europawahl 2019

I. Auflagen/Regeln

1. Vor Aufstellung der Wahlplakate/Werbeträger ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, für ihre Mitgliedsgemeinden, ein entsprechender Antrag zu stellen.
2. durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen ein für die „Plakatierung“ Verantwortlicher zu benennen.
3. Anzahl und Größe der im Gemeindebereich zugelassenen Wahlplakate/Werbeträger je Partei:

Gemeinde	DIN A 0/DIN A 1	<u>gemeindliche</u> Standorte Wesselmänner Großfl.Plakate 3,70 m x 2,90 m	<u>private</u> Standorte Wesselmänner Großfl.Plakate 3,70 m x 2,90 m
Berg im Gau	6	0	nicht bekannt
Brunnen	6	auf Anfrage	nicht bekannt
Gachenbach	6	auf Anfrage	nicht bekannt
Langenmosen	6	0	nicht bekannt
Waidhofen	6	0	nicht bekannt

4. Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor der Wahl begonnen werden.
5. Zur Befestigung der Wahlplakate/Werbeträger sind ausschließlich Plastikkabelbinder bzw. kunststoffbezogener Draht zugelassen. Plakatständer sind ordnungsgemäß zu sichern.
6. Die Wahlplakate/Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate/Werbeträger zu gewährleisten. Zerrissene und beschädigte Plakate/Werbeträger sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Wahlplakaten/Werbeträgern sind unverzüglich zu befolgen.
7. Die Wahlplakate/Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
8. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtprofil von Fahrbahnen hineinragen; der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen.
9. Das Anbringen von Wahlplakaten/Werbeträgern an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie z. B. Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen usw., ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig, vorbehaltlich der Duldung/Zustimmung durch den zuständigen Straßenbaulastträger.
10. Die Grundstücke bzw. benutzten Anlagen sind nach Abbau der Wahlplakate/Werbeträger in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Die Wahlplakate/Werbeträger sind Eigentum der jeweiligen Partei. Bei evtl. Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit den Wahlplakaten/Werbeträgern entstehen, liegt die alleinige Haftung beim Eigentümer.
12. Die im öffentlichen Straßenraum verkehrsgefährdend und entgegen den Auflagen angebrachten Wahlplakate/Werbeträger werden ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt.



13. Die Wahlplakate/Werbeträger sind innerhalb einer Woche nach dem „Wahltag“ zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Wahlplakate/Werbeträger kostenpflichtig entfernt.

14.

Bezüglich der Aufstellung der sog. „Wesselmann-Plakate“ ist bei der **Gemeinde Brunnen** und der **Gemeinde Gachenbach** mit dem **1. Bürgermeister Thomas Wagner** bzw. **1. Bürgermeister Alfred Lengler** Verbindung aufzunehmen.

II. Aufstellverbote für Wahlplakate/Werbeträger

Wahlplakate/Werbeträger **dürfen nicht** angebracht bzw. aufgestellt werden:

1. an Bäumen (Baumschutz)
2. in allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen im Gemeindebereich, insbesondere dürfen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden
3. an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum
4. an Lichtsignalanlagen und amtlichen Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs
5. im Bereich von Kreisverkehren und Zebrastreifen
6. überall dort, wo die Aufstellung verkehrsgefährdend ist bzw. den fließenden Verkehr beeinträchtigt
7. innerhalb von Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen

Das Recht der Gemeinde auf Erlass von Anordnungen für den Einzelfall bleibt unberührt.

Anordnungen der Gemeinde sind unverzüglich nachzukommen.

Die Gemeinde ist ermächtigt bei Gefahr in Verzug Wahlplakate/Werbeträger kostenpflichtig zu entfernen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 Az.: IC2-2116.1-0 bleiben unberührt.

Schrobenhausen, den 25.02.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Mit den Mitgliedsgemeinden

Berg im Gau

Brunnen

Gachenbach

Langenmosen

Waidhofen